

Satzung des Salzgitter Studierendenkreis für Tourismus „SalTo“ e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Salzgitter Studierendenkreis für Tourismus „SalTo“ e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Salzgitter.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (5) Eine parteipolitische oder religiöse Betätigung sowie ein Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein arbeitet gemeinnützig.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins nach §52 Abs. 2 AO ist:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Damit unterstützt der SalTo e.V. die Gleichberechtigung aller Menschen, gleich welcher Kultur, Nationalität, Hautfarbe oder welchen Geschlechts.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Zur Erreichung der Ziele lt. §2 (1a) veranstaltet der Verein Seminare und Vorträge mit Unternehmen und Fachexperten, fördert den Praktikantenaustausch und unterstützt die Kombination von Wissenschaft und Praxis, indem die Kontaktfindung zu Unternehmen erleichtert wird.
 - b. Der SalTo unterstützt die Studierenden gemäß §2 (1b) in Fragen zu Studieninhalten, Prüfungsleistungen und dem Campusleben an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften am Campus Salzgitter.
 - c. Das Ziel der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (lt. §2 (1c)) verfolgt der SalTo durch die Information und Unterstützung der Studierenden im Rahmen von Auslandsaufenthalten wie Auslandssemester oder -praktika

sowie die Durchführung mindestens einer nationalen und einer internationalen Studienexkursion in jedem Kalenderjahr.

- d. Die Durchführung von Exkursionen kann ausgesetzt werden, wenn äußere Umstände dies bewirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzgitter Studierendenkreis für Tourismus „SalTo“ e.V. mit Sitz in Salzgitter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Gemeinnützigkeit und der dazu geltenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei SalTo e.V. unterteilt sich in Voll-, Teil- und Ehrenmitgliedschaft. Teil- und Ehrenmitglieder als solches haben kein aktives und passives Wahlrecht.

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt unter der Bedingung der Abgabe einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied.
- b. Grundsätzlich von der Bewerbung ausgeschlossen sind natürliche oder juristische Personen mit parteipolitischen oder diskriminierenden Absichten.

(2) Definition der Mitgliedschaftsarten

a. Vollmitglied:

- i. kann jede volljährige, natürliche Person werden, die eingeschriebene*r Student*in der Fachrichtung Tourismusmanagement und Stadt- und Regionalmanagement an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Braunschweig/ Wolfenbüttel ist.

- ii. Minderjährige, eingeschriebene Studierende der in §4 Abs. 2a genannten Studiengänge können mit der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten eine Vollmitgliedschaft erlangen.
- b. Teilmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die in Wissenschaft, Forschung oder Verwaltung tätig sind und sich in besonderem Maße mit den Zielsetzungen des Vereins identifizieren sowie Unternehmen oder Angestellte eines Unternehmens, die im Ergebnis Verantwortung tragen, werden. Auf Antrag können auch juristische Personen oder Personengesellschaften in den Verein aufgenommen werden.
- c. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für Ziele und Zwecke des Vereins eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder des „SalTo“ e.V. werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(3) Sonstiges

- a. Die Mitglieder wirken an der satzungsmäßigen Zielsetzung des Vereins mit
- b. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Die Satzung wird nach Beitritt in elektronischer Form per E-Mail übermittelt. Wenn dies nicht möglich ist, wird sie in Papierform ausgehändigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
- d. durch Auflösung des Vereins,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist zum 28.02. bzw. 31.08. eines jeden Jahres möglich.

(3) Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind

insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse von Vereinsorganen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Kündigungen, Entlassungen und Ausschluss von Mitgliedern entbinden diese keinesfalls von fälligen oder rückständigen Verbindlichkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft von „SalTo“ e.V. ergeben haben.
- (6) Bei Ehrenmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss und Rückgabe der Ehrenurkunde oder Tod.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Semesters zu leisten und werden durch den Verein per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbetrages werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- (4) Bankverbindungsänderungen sind dem Verein umgehend bekannt zu geben. Bei Versäumnis behält sich der Verein vor, dem Mitglied die erstandenen Gebühren in Rechnung zu stellen.
- (5) Durch die Kündigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliederbeitragszahlungspflicht.

§ 7 Organe des Vereins

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a. Dem 1. Vorsitzenden,
- b. Dem 2. Vorsitzenden,
- c. Dem 1. Finanzreferenten,
- d. Dem 2. Finanzreferenten,
- e. Und 4 Beisitzern (davon ein Schriftführer).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann den anderen Referenten für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Untervollmacht erteilen.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes gemäß § 8 (1) erteilt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.

- a. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- b. Mitglieder des Vorstandes können nur Vollmitglieder der Vereinigung werden; mit Ende der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt.
- c. Scheidet ein Vollmitglied vorzeitig aus dem Amt, so muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die einen Nachfolger wählt.
- d. Jedes Vollmitglied kann einen Wahlvorschlag einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle eingegangenen Vorschläge zur Wahl zu stellen und mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- e. Die Ämter des 1. & 2. Vorsitzenden, sowie die des 1. & 2. Finanzreferenten müssen direkt gewählt werden, die Beisitzenden werden mehrheitlich auf der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (6) Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitgliedern ist möglich mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung, an der mehr als 50% der Vollmitglieder teilnehmen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden fernmündlich oder schriftlich; bei der Versammlung soll eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins; er führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus.
- (2) Der Finanzreferent ist dem Vorstand verantwortlich. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alljährlich ist von ihm ein Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht ist von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt werden, zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Kassenbericht und Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung beschließt. Weitere Aufgabe des Finanzreferenten ist die Erstellung eines Haushaltsplans für das jeweils laufende Jahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, welche vom Vorstandsvorsitzenden einberufen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (3) Eine Online-Mitgliederversammlung und Online-Abstimmung sind nur dann möglich und beschlussfähig, wenn
 - a. Das gesundheitliche Risiko gegenüber unseren Mitgliedern aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen gefährdet ist, oder

- b. Wenn das Versammlungsrecht durch das Land Niedersachsen oder durch den Bund eingeschränkt wird und sich somit nicht mindestens 1/5 der gesamten Mitglieder versammeln können.
- c. Für Wahlen muss die Geheimhaltung durch den Vorstand gewährleistet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wählt den Vorstand im Sinne von §8 (1) einmal jährlich.
- b. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- c. Sie nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastungen.
- d. Sie beschließt Änderungen der Satzung und des Satzungsanhanges.
- e. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
- f. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Menschen verabschiedet.

(5) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu laden. Die Tagesordnung ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der Vorlesungszeit stattzufinden.

(6) Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Satzung berühren oder Anträge zur Ehrenmitgliedschaft, sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzureichen, sodass diese in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Sonstige Anträge sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit den jeweils anwesenden Mitgliedern. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Satzungsanhangs ist eine 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit als solche notwendig. Hat im ersten Wahlgang kein Beschluss oder Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

(8) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Braunschweig/ Wolfenbüttel, Campus Salzgitter, zur wissenschaftlichen Förderung der Tourismusmanagement- und Stadt und Regionalmanagement-Studierenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 05.10.2000 beschlossen und tritt mit ihrer Verabschiedung am 05.10.2000 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Florian Averbeck

Franka Gerstmann